

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0037-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 7. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Angerer und weitere Abgeordnete haben am 7. Juli 2016 unter der **Nr. 9834/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schließung der Reißeck- und Kreuzeckbahn gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Wann enden die Konzessionen der Reißeck- bzw. der Kreuzeckbahn jeweils?*

Reißeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke: 12.05.2022
Kreuzeckbahn: 09.10.2034

Zu Frage 2:

➤ *Wer ist Inhaber dieser Konzessionen?*

Der Inhaber dieser Konzessionen ist die Verbund Austrian Hydro Power AG.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Welche Rechte und Pflichten sind dem Inhaber dieser Konzessionen auferlegt?*
- *Ist es möglich, diese Konzessionen (Genehmigungsbescheide) als Anhang zur folgenden Anfragebeantwortung beizufügen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, bitten wir um entsprechende Übermittlung.*

Die Rechte und Pflichten des Konzessionärs werden in der Konzessionsurkunde sowie im Rahmen des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003), insb. Abschnitt 15 und 16 festgelegt (u. a. Schutz gegen die Errichtung anderer Seilbahnen, die eine der Konzessionärin nicht zumutbare Konkurrenzierung bedeuten würde. Weiters ein Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes BGBI. Nr. 71/1954, die Pflicht zum Erhalt der Betriebssicherheit sowie die Betriebspflicht). Die Konzessionsurkunden werden im Anhang übermittelt.

Zu Frage 7:

- *Welche Regelungen ermöglichen es dem Konzessionsinhaber, den Betrieb der beiden Standseilbahnen möglicherweise jeweils zu Konzessionsende einzustellen?*

Gem. § 26 (1) SeilbG 2003 erlischt die Konzession mit Zeitablauf.

Zu Frage 8:

- *Welche Regelungen ermöglichen es dem Konzessionsinhaber, den Betrieb der beiden Standseilbahnen möglicherweise jeweils vor Konzessionsende einzustellen?*

Gem. § 26 (3) SeilbG 2003 erlischt die Konzession vor Zeitablauf bei gänzlicher und dauernder Einstellung des Betriebes, wenn die Weiterführung des Betriebes dem Seilbahnunternehmen wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei der Genehmigung einer dauernden Einstellung einer Seilbahn aus wirtschaftlichen Gründen ist ein sehr strenger Maßstab heran zu ziehen.

Zu Frage 9:

- *Unter welchen Voraussetzungen kann der Betrieb der Reißeck- wie auch der Kreuzeck-Bahnen dauerhaft eingestellt werden?*

Gemäß § 90 SeilbG 2003 hat die Behörde auf Antrag des Seilbahnunternehmens die vorübergehende oder dauernde Einstellung einer öffentlichen Seilbahn zu bewilligen, wenn die Weiterführung dem Seilbahnunternehmen auf Grund der wirtschaftlichen Situation nicht mehr

zugemutet werden kann und eine Weiterführung durch ein anderes Unternehmen nicht zu erwarten ist. Vor Entscheidung sind die Gemeinden anzuhören, deren örtlicher Wirkungsbereich berührt wird.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Befürworten Sie Ihrseits eine Einstellung der Reißeck- bzw. Kreuzeckbahn?*
- *Wenn ja, warum und inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht und werden Sie Maßnahmen treffen, um eine Einstellung zu verhindern?*

Jeder Antrag auf Einstellung des Betriebes wird gem. SeilbG 2003 geprüft und entschieden. Sollten die Voraussetzungen für eine dauernde Einstellung nicht gegeben sein, wird der Antrag abzuweisen sein. Da das diesbezügliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann dazu noch keine Aussage getroffen werden.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Sollte es ein Begehr von des Konzessionsinhabers auf vorzeitige Einstellung der Bahn vor Konzessionsende geben, werden private Betroffene wie*
 - *Alpenverein und Naturfreunde etc.,*
 - *die Standortgemeinden Mühldorf und Reißeck,*
 - *Servitutsberechtigte etc.**in dieses Verfahren eingebunden bzw. haben Betroffene Parteienstellung im Verfahren?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Gem. § 90 SeilbG 2003 sind nur Gemeinden anzuhören, deren örtlicher Wirkungsbereich berührt wird. Dies bedeutet nicht, dass diese Gemeinden auch Parteistellung im Verfahren haben. Parteistellung hat in diesem Verfahren ausschließlich der Antragsteller.

Zu Frage 16:

- *Wurde seitens des Konzessionsinhabers eine Einstellung der Reißeck- bzw. Kreuzeckbahn beantragt?*

Ein Antrag auf Einstellung wurde lediglich für die Reißeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke gestellt.

Zu den Fragen 17 bis 20:

- *Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?*
- *Wenn ja, wie weit ist das Verfahren fortgeschritten?*
- *Wenn ja, werden die oben genannten Betroffenen zur Parteienstellung eingeladen?*
- *Wenn nein (bezogen auf vorherige Frage Nr. 19), warum nicht?*

Der Antrag auf dauernde Einstellung des Betriebes der Reißeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke, langte im bmvit am 4.7.2016 ein. Dieser wurde damit begründet, dass ein Weiterbetrieb mit der Reißeckbahn für das Unternehmen wirtschaftlich unzumutbar sei. Das Verfahren wurde erst kürzlich eingeleitet. Die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden sind noch ausständig.

Gem. § 90 SeilbG 2003 sind vor Entscheidung die Gemeinden anzuhören, deren örtlicher Wirkungsbereich berührt wird. Die betroffenen Gemeinden wurden zur Stellungnahme eingeladen. Die Gemeinden haben jedoch keine Parteistellung. Dies ist gem. SeilbG 2003 nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 21 bis 23:

- *Haben die - im Vertrauen auf den Bestand der Bahnen - privaten und öffentlichen Investoren bei Genehmigung zur Einstellung der Bahn einen Anspruch auf eine entsprechende Investitionsentschädigung?*
- *Wenn ja, in welcher Form bzw. Höhe?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, diesbezüglich ist im SeilbG 2003 keine Entschädigung vorgesehen.

Zu Frage 24:

- *Welche Lösung würden Sie Ihrerseits empfehlen, um die weitere touristische Nutzung der Reißeck- und Kreuzeckbahn zu gewährleisten?*

Eine Möglichkeit bestünde darin, dass z. B. Gemeinden, Tourismusverbände oder andere Organisationen, welche Interesse am Weiterbestehen der Seilbahnen haben, den Betrieb mit den gegenständlichen Seilbahnen fortführen bzw. übernehmen.

Mag. Jörg Leichtfried

Beilagen

